

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Europa**

Ausstattung des Gemeindevollzugsdienstes in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie erklärt die Landesregierung, dass sie in Bezug auf die Einführung landeseinheitlicher Mindeststandards bei der Ausstattung der Gemeindevollzugsdienste bislang keinen Gebrauch von der Verordnungsermächtigung nach § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG (Polizeigesetz) gemacht hat, obwohl gerade die bestehende Heterogenität in Ausstattung und Einsatzpraxis der Gemeindevollzugsdienste offenkundig ist?
2. Inwiefern hält die Landesregierung es für vertretbar, die Verantwortung für die sicherheitsrelevante Ausstattung und Einsatzfähigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten weiterhin vollständig auf die Kommunen zu verlagern, obwohl diese – wie vielfach berichtet – finanziell und organisatorisch an ihre Grenzen stoßen?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Bedienstete des Gemeindevollzugsdienstes aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben in den Kommunen Einsatzmittel (wie zum Beispiel Schnittschutzhandschuhe oder einfache Fesselmittel) privat beschaffen müssen, um ihre Einsatzfähigkeit sicherzustellen?
4. Wie stellt die Landesregierung vor diesem Hintergrund sicher, dass gemeindliche Vollzugsbedienstete bei gemeinsamen Einsätzen mit der Landespolizei – etwa im Rahmen behördenübergreifender Maßnahmen – tatsächlich handlungsfähig sind und kein sicherheitsrelevantes Ungleichgewicht in der Ausstattung entsteht?
5. Welche konkreten Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen, durch eine Rechtsverordnung nach § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG verbindliche Mindeststandards insbesondere für Schutzausstattung und Einsatzmittel festzulegen?

6. Inwieweit sieht die Landesregierung die Gefahr, dass durch das Fehlen landeseinheitlicher Standards ein strukturelles Sicherheitsdefizit entsteht, das sowohl die betroffenen Vollzugsbediensteten als auch Dritte gefährden kann?
7. Bis wann beabsichtigt die Landesregierung, eine abschließende Entscheidung über die Nutzung der Verordnungsermächtigung nach § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG zu treffen, und welche konkreten Schritte wurden hierzu bislang unternommen?
8. Aus welchen Gründen wird gemeindlichen Vollzugsdiensten in Baden-Württemberg die Ausstattung von Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn in der Verwaltungspraxis weiterhin regelmäßig versagt, obwohl eine ausdrückliche gesetzliche Untersagung nicht besteht und entsprechende Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich möglich wären?

5.6.2026

Lindenschmid AfD

Begründung

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Drucksache 17/10313 ergeben sich weitere offene Fragen, insbesondere im Hinblick auf das Fehlen landeseinheitlicher Mindeststandards bei der Ausstattung der Gemeindevollzugsdienste sowie die daraus resultierenden Unterschiede in der Praxis. Vor dem Hintergrund der dargestellten Heterogenität und der sicherheitsrelevanten Bedeutung der Tätigkeit erscheint eine weitergehende Klärung erforderlich.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juni 2026 Nr. IM3-0141.5-716/8 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie erklärt die Landesregierung, dass sie in Bezug auf die Einführung landeseinheitlicher Mindeststandards bei der Ausstattung der Gemeindevollzugsdienste bislang keinen Gebrauch von der Verordnungsermächtigung nach § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG (Polizeigesetz) gemacht hat, obwohl gerade die bestehende Heterogenität in Ausstattung und Einsatzpraxis der Gemeindevollzugsdienste offenkundig ist?*
2. *Inwiefern hält die Landesregierung es für vertretbar, die Verantwortung für die sicherheitsrelevante Ausstattung und Einsatzfähigkeit der gemeindlichen Vollzugsbediensteten weiterhin vollständig auf die Kommunen zu verlagern, obwohl diese – wie vielfach berichtet – finanziell und organisatorisch an ihre Grenzen stoßen?*
5. *Welche konkreten Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen, durch eine Rechtsverordnung nach § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG verbindliche Mindeststandards insbesondere für Schutzausstattung und Einsatzmittel festzulegen?*
7. *Bis wann beabsichtigt die Landesregierung, eine abschließende Entscheidung über die Nutzung der Verordnungsermächtigung nach § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG zu treffen, und welche konkreten Schritte wurden hierzu bislang unternommen?*

Die Fragen 1, 2, 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In § 125 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG) ist geregelt, dass sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen können. Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann ihnen die Ortspolizeibehörde vor allem die in § 31 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) niedergelegten Aufgaben übertragen. Hiermit wird dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung getragen, örtliche Vollzugsaufgaben, denen sich die Landespolizei wegen vordringlicher Aufgaben nicht oder nicht mit der gewünschten Intensität widmen kann, mit eigenen Vollzugskräften wahrzunehmen.

Sowohl die Entscheidung über die Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes als auch die Festlegung der den gemeindlichen Vollzugsbediensteten zu übertragenden Aufgaben aus dem Katalog des § 31 Absatz 1 DVO PolG obliegt den Gemeinden. Diesen wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben entsprechend der konkreten örtlichen Erfordernisse und individuellen Bedürfnisse festzulegen. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Entscheidung über die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Führungs- und Einsatzmittel. Dabei können sich die Anforderungen an einen Gemeindevollzugsdienst insbesondere im Verhältnis zwischen Großstädten und kleineren Gemeinden erheblich unterscheiden.

Gleichwohl erachtet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die mit § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG eröffnete Möglichkeit zum Erlass näherer Regelungen für grundsätzlich geeignet, um eine gewisse landeseinheitliche Harmonisierung zu erreichen.

Laut der Vereinbarung im aktuellen Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis 90/ Die Grünen und CDU ist für die 18. Legislaturperiode vorgesehen, zu prüfen, ob und in welchem Umfang von der Verordnungsermächtigung des § 130 Absatz 1 Nummer 7 PolG Gebrauch gemacht werden soll.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Bedienstete des Gemeindevollzugsdienstes aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben in den Kommunen Einsatzmittel (wie zum Beispiel Schnittschutzhandschuhe oder einfache Fesselmittel) privat beschaffen müssen, um ihre Einsatzfähigkeit sicherzustellen?

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Welche Führungs- und Einsatzmittel im Einzelfall für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, dürfte maßgeblich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängen, wie etwa von der konkret wahrgenommenen Aufgabe oder dem jeweiligen Einsatzort.

4. Wie stellt die Landesregierung vor diesem Hintergrund sicher, dass gemeindliche Vollzugsbedienstete bei gemeinsamen Einsätzen mit der Landespolizei – etwa im Rahmen behördenübergreifender Maßnahmen – tatsächlich handlungsfähig sind und kein sicherheitsrelevantes Ungleichgewicht in der Ausstattung entsteht?

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa sind keine Probleme im Sinne der Fragestellung bekannt. Gemeinsame Einsätze der Landespolizei mit einem Gemeindevollzugsdienst sind unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände eng miteinander abzustimmen.

6. Inwieweit sieht die Landesregierung die Gefahr, dass durch das Fehlen landeseinheitlicher Standards ein strukturelles Sicherheitsdefizit entsteht, das sowohl die betroffenen Vollzugsbediensteten als auch Dritte gefährden kann?

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa liegen keine Anhaltspunkte für ein Sicherheitsdefizit im Sinne der Fragestellung vor.

8. Aus welchen Gründen wird gemeindlichen Vollzugsdiensten in Baden-Württemberg die Ausstattung von Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn in der Verwaltungspraxis weiterhin regelmäßig versagt, obwohl eine ausdrückliche gesetzliche Untersagung nicht besteht und entsprechende Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich möglich wären?

Die Ausrüstung von Einsatzfahrzeugen mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ist in den §§ 52 und 55 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) des Bundes bundeseinheitlich geregelt. In § 52 Absatz 3 StVZO ist eindeutig und abschließend aufgeführt, welche Organisationen Einsatzfahrzeuge mit blauem Blinklicht ausrüsten dürfen. Als berechnigte Institution ist der Vollzugsdienst der Polizei aufgeführt. Dieser Begriff umfasst ausschließlich den Vollzugsdienst der Polizei im formell-institutionellen Sinn und schließt somit den Gemeindevollzugsdienst aus.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa